



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

N.II. Catholicorum Unvorgreiffliche Resolutiones, wie mit den Evangelicis, puncto Gravaminum, zu einem Endlichen Vergleich zu gelangen seyn möchte.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
Sept.

deime sie salva Conscientia ferner nicht schreiten können, dermahlen einst bey denen Protestirenden versagen, sie von ihren extremis abzustehen disponirt, und also der erwünschte Friede und Einigkeit zwischen den Gliedern des Heiligen Reichs Deutscher Nation wiederum stabilirt und erhalten werden möge. Datum Münster den 30. Junii 1646.

1646.  
Sept.

Der Catholischen Ebr: Fürsten und Stände, bey gegenwärtigen allgemeinen Friedens- Tractaten abgeordnete Bottschaften und Gesandte etc.

## N. II.

Unvorgreifliche Resolutiones, was gestalt auf nachfolgende Puncten mit denen Protestirenden zu einem endlichen Vergleich zu gelangen, den Herrn Käyserlichen den 30ten Junii Anno 1646. von denen Catholischen übergeben.

N. II.  
Resolutiones  
einiger Puncten  
von den  
Catholischen  
dem Käyserlichen  
übergeben.

1) Wie lange die der Geistlichen Güter halben denen Catholischen gehörende Actiones zu suspendiren? Resolutio. Nach Recht und Gutachten vorstehlicher Theologorum & Politicorum möchte zwar, zu Erhaltung Friede und Einigkeit im heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, besser und erträglicher seyn, solche Reperitiones allerdings und indefinite einzustellen, bis sich eine gemeine Vergleichung der Religion-Streitigkeiten durch Gottes Gnade ereignen thäte. Alldieweil aber allbereits der Vorschlag geschehen, daß solche Suspension auf 100. Jahr determinirt werden solle, die Schwedischen Plenipotentiarii aber auf sich genommen, die Protestirende Reichs-Stände zu behandeln, daß sie damit vergnügt seyn: Als hätte es dabey sein Verbleiben, dergestalt, daß hingegen auch der Geistliche Vorbehalt, so viel die noch in der Catholischen Stände Gewalt und Händen stehende Stifter und Kirchen-Güter anlangt, in seinem esse, Kräften und Würden bestehen, auch darwieder von ermeldten Protestirenden in keinerlei Weise noch Wege vorgenommen werden sollte.

2) Ob nicht unter während der solcher Zeit die Catholischen sowol als die Augspurgische Confessions-Berwandten auf den occupirten Stiftern der Election und Postulation fähig seyn sollen? Resolutio. Es ist zu besorgen, wo dieser Casus ausbedinget werden sollte, daß die Protestirenden allerley beschwehrliche Conditiones auf die Bahn bringen möchten, daher vielleicht besser, gar davon still zu schweigen. Wann sich dann über kurz oder lang ein solcher Casus begeben sollte; so würde man sich alsdann pro statu temporum & virium darauf zu resolviren haben.

3) Quid de Mensibus Papalibus? Resolutio. Was die Annaten und Menses Papales, item Pallium Episcopale anlangt, ist bekandt, daß die Protestirenden solche Jura dem Päpstlichen Stuhl nicht geständig seyn, noch demselben jemahls ohne Zwanck der Waffen nachgeben werden, man hält aber vor rathsam, damit sie gleichwol diß Orts nicht mehr Freyheit als die Catholischen haben, daß sie an statt solcher Jurium gleichwol einem Römischen Käyser eine gewisse Recognition zu geben behandelt werden solten, alles mit dem Reservat, wenn dergleichen Stifter eines oder mehr über kurz oder lang wieder zu der Catholischen Religion treten würde, daß alsdann auch dem Päpstlichen Stuhl seine alten Jura wieder erbsnet, die immittelst aber am Käyserlichen Hoff gezogene Recognitiones ipso facto aufgehoben seyn sollen.

4) Quid de Precibus Primariis Imperatorum? Resolutio. Die solten billig Ihre Käyserliche Majestät unverweigert bleiben, cum ad Regalia Imperatoris pertinent, und auf den Stiftern, wo Catholische zugleich bey den Canonicatibus zugelassen seyn, in Ihrer Käyserlichen Majestät Betreibung stehen, solche Preces einem Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Berwandten zu ertheilen, derselbe auch

sine

1646.  
Sept.

sine distinctione zugelassen werden. Wo aber ganz keine Catholische Canonici mehr vor Anfang des Krieges den 12. Novembris styl. nov. Anno 1627. in possessione gewesen, da mdgen von Ihro Kaiserlichen Majestat zwar ebenmaig Catholische oder Augspurgische Confessions-Verwandte praesentiret werden, doch mit diesem Unterscheid, da zwar denen Catholischen die Residentia personalis nachgelassen, jedoch die redditus Beneficii unweigerlich gefolget werden solten.

1646.  
Sept.

5) Ob und wie denen Catholischen auf solchen Stiftern das *Exercitium* aufzubehalten? Resolut. Ware pro numero Canonicorum entweder in Choro statis horis oder doch wenigst in privatis Capellis zu bedingen.

6) & 7) Was wegen deren an der Gegenseite begehrenden Belehnungen zu thun? Item: *Quid de Sessionibus & Votis?* Resolut. Hierbei concurriren Investitura, Investitura, Sessio & Votum; da ware zu bewilligen, 1) So viel den Titul betrifft, Erwehler oder Postulirter zum Erz- oder Bischoff. 2) Im Fall der Investitur, ein Indultum. 3) Sessio & Votum auf Reichs-Zusammenkunften von solchen Stiftern, bey welchen annoch die freye Wahl in usu ist, jedoch alles mit nachfolgenden Conditionibus, a) Diejenigen, welche von ihren inhabenden Erz- und Stiftern die Investitur, Indult, Sessionem & Votum suchen wurden, sich bey Ihrer Kaiserlichen Majestat hierzu durch einige Electiones oder Postulationes der Dom-Capitul eines jeden Orts legitimiren solten, damit gleichwol der Adel und graduirte Stande in selbigen Erz und Stiftern erhalten, die Stifte nicht erblich gemacht, und der Christlichen Kirchen und dem Reich gang entzogen wurden. b) Da auch hinführo keiner sich dergleichen Erz- und Stifter ohn der Dom-Capitul vorgehende Election oder Postulation inner Jahr und Tag, nachdem selbige geschehen ist, bey der Kaiserlichen Hoff-Cancley gehorsamst interimiren, und daruber ein Kaiserlich Indult an statt der Belehnung (weil die aus Mangel einer Canonischen Wahl- und Pabstlichen Confirmation ihnen nicht gegeben werden kan) suchen auch gegen derselben Ertheilung Ihro Kaiserlichen Majestat die Huldigung pro temporibus praestiren, und alsdann demjenigen, der also eligiret oder postuliret, der Titul Erwehler oder Postulirter Bischoff gegeben werden solle. c) Da zu denen Reichs-Versammlungen von solchen Erz- und Stiftern wegen, allezeit etliche Dom-Herrn neben andern Rathen zu Bekleidung der begehrten Session und Stimme, pro conservatione Status Ecclesiastici, geschicket und abgeordnet werden solten. d) Da denen Capitulationibus dieses allezeit einverleibet und ein jeder Erwehler oder Postulirter zum Erz-Bischoff verordnet werden solle, solchen Erz- und Stift, darzu er eligiret und erfordert worden, keinesweges erblich zu machen, sondern jederzeit dem Dom-Capitul eine freye Wahl und Postulation zu lassen.

8) *Quid de Rebus Judicatis?* Resolut. Dieses bleibet billig bey der Determination der Amnisti, und was darentwegen in denen Kaiserlichen Responcionibus eingewilliget worden.

9) Wie es mit den Stadten, sowol die Religion als Kaths-Wahl betreffend, zu halten? Resolut. Wo beyde Religionen in Ubung seyn, soll es billig dabey bleiben und di Orts demjenigen, was im Prager Frieden disponiret, nachgegangen werden.

10) Ob und wie derselben *Particular-Vertrage* in Acht zunehmen? wo bey sonderlich die Stadt Augspurg zu *consideriren*. Resolut. Wo diese zu erhalten, ware es zwar gut, wo aber nicht, muste es ja juxta dispositionem Amnistiae in den Stand, wie den 12ten Novembris Anno 1627. gewesen, restituirer werden.

11) Wie es mit der Unmittelbahren Reichs-Ritterschafft zu halten? Resolut. Wie im Prager Frieden deshwegen geschehen.

12) Was der von den Augspurgischen *Confessions-Verwandten* begehren?

1646.  
Sept.

render Freystellung anderer Stände Unterthanen halber insgemein für eine Erklärung zu thun? Resolutio: Was Ihre Kayserlichen Majestät Erb-Unterthanen belanget, da werden Sie einmahl von gefasster Resolutione negativa nicht weichen, wie dann auch insgemein die für anderer Stände Unterthanen gesuchte Autonomia dem Religion-Frieden zuwider, und keines wegs zu verwilligen. Was aber etliche andere Catholische Stände aus Particular-Motiven und Umständen zu thun gezwungen seyn möchten, oder für sich selbst wolten, daß stehet zu derselben Handlung.

1646.  
Sept.

13) Was wegen derjenigen Mittelbaren Städte und Ritterschafft zu thun, so das *Exercitium Augsburgischer Confession* hergebracht? Resolutio: Wenn das *Jus Reformandi* bey dem *Domino Territorii* stehen sollte, so hätte diese Frage ihre Erledigung, man könnte sich doch hierin nach den Particular-Umständen, so bey einem und dem andern Theil unterlauffen, reguliren.

14) Was wegen der Vorschläge in *materia Justitie* und sonderlich 4. *Dicasteriorum* halben fürzunehmen? Resolutio: Wenn die *Gravamina Ecclesiastica* bey diesem *Convent* resolviret, und sonst die *Principalia Status Politici per subsequentem Pacificationem* stabiliret, auch die gebühliche Unterhaltungs-Mittel bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, auch das Kayserliche Cammer-Gericht in Richtigkeit gebracht, bedarff es keiner weitem *Dicasteriorum*, und mögen die übrigen *Particularia* auf nechstkommenden Reichs-Tag remittiret werden.

15) *Quid de paritate Assessorum in Camera?* Resolutio: Weil gleichsam *contra naturam*, daß ein Stand Jemand anders als seiner Religion Zugewandte präsentiren solle, so wäre solches abzulehnen, hingegen zu stabiliren, daß in *causis ex Pace Religionis descendentes* allezeit *pares numero utriusque Religionis Assessores* in referendis & decidendis illis, adhibiret werden sollen. Item, daß hinführo 4. Präsidenten, als zwey Catholische und zwey Augsburgische Confessions-Berwandten anzunehmen.

16) *Quid de Judio Aulico Imperatoris?* Resolutio: Daß Ihre Kayserliche Majestät gleichgestalt eine gewisse Anzahl von derselben Confession zu Reichs-Hof-Räthen anzunehmen, und ebenmäßig die *Controversias ex Pace Religiosa descendentes* durch dorgeregte Parität erledigen zu lassen.

17) *Quid de non attendenda Pluralitate Votorum in Comitibus?* Resolutio: Dieses kan nun in universon nicht bestehen, und ist *contra omnium Rerumpublicarum usum*. So viel aber die Religions-Sachen anlangt, könte solches wohl nachgegeben werden. In *Contributions-Sachen* ist billig, daß die *Pluralitas Votorum* statt finde, dieweil man sonst niemahls zu einem satten Schluß in höchsten Reichs-Räthen würde gelangen können. Es stehet aber nichtsdestoweniger zu Ihrer Kayserlichen Majestät, *auditis singulorum rationibus*, einem oder andern *gratiam* und eine Nachlaß zu erweisen.

18) Ob eine gleiche Anzahl beyder Religions-Stände auf *Ordinaire Reichs-Deputations-Tagen* zu bewilligen? Resolutio: *Videtur quod sic*, so viel den Fürsten-Rath anlangt; Dann weil das ganze Chur-Fürstliche Collegium darzugehöret, so kan solche Parität darin nicht statt finden, *posito octavo Electoratu*.

19) Ob und wie die Abwesende *contradicivende Catholische* die *Protestivende* an dem bevorstehenden Schluß zu binden? Resolutio: Hierauf muß in alle Wege *affirmative* geschlossen werden, *sintemahl* sonst kein Friede bestehen könte; *Modus* kan seyn, daß demselben keine *Contraventiones*, *neque de jure*, *neque de facto* verstatet, sondern wo sie darwieder mit der That handlen thären, *pro turbatoribus Pacis Publicae* gehalten werden solten.

Dritter Theil.

A a a

§. XV